

Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Doktorandinnen und Doktoranden „Doc.Mobility“

20. März 2012

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 20 und 46 des Beitragsreglements¹
erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Stipendien für Doktorandinnen und Doktoranden, die sich während des Doktorats im Ausland wissenschaftlich weiterbilden wollen (nachfolgend „Mobilitätsstipendien“). Sie ermöglichen Doktorandinnen und Doktoranden einen Forschungsaufenthalt im Ausland, um im Rahmen der gewährten Mobilität ihre wissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen und ihre Doktorarbeit voran zu treiben.

² Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel zu mindestens 80 % für das bewilligte Forschungsvorhaben tätig. Ein geringeres Pensum ist auf begründetes Gesuch hin möglich, insbesondere bei familiären Betreuungspflichten.

Artikel 2 Stipendiendauer und Antritt

¹ Das Mobilitätsstipendium wird mindestens für sechs und höchstens für achtzehn Monate gewährt. Liegt die zugesprochene Stipendiendauer unter der Höchstdauer, kann auf entsprechendes Gesuch hin eine Fortsetzung gemäss Artikel 11 bis zur zulässigen Höchstdauer gewährt werden.

² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in den Ausschreibungen von den zuständigen Kommissionen (zwölf Forschungskommissionen an den Hochschulen, nachfolgend „SNF-Forschungskommissionen“, und einer Stipendienkommission des SNF, nachfolgend „SNF-Stipendienkommission“) bekanntgegeben.

¹ www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen

³ Das Mobilitätsstipendium muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum der Verfügung angetreten werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag ein Antritt bis zu zwölf Monate später bewilligt werden.

⁴ Als Antrittsdatum eines Mobilitätsstipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

⁵ Mobilitätsstipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

Artikel 3 Ausländischer Forschungsort

Mit dem Mobilitätsstipendium wird den Doktorandinnen und Doktoranden ein Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland finanziert. Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen. Das Gastinstitut sollte auch nicht im Herkunftsland der gesuchstellenden Person liegen; auf in der Regel wissenschaftlich begründeten Antrag hin kann eine Ausnahme zugelassen werden. Gesuchstellende, die an einer ausländischen Institution als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben sind, müssen für das Mobilitätsstipendium an einen anderen Ort wechseln, falls sie nicht bereits für das Doktorat den Ort gewechselt haben.

Artikel 4 Schweizer Zustelladresse

Im Gesuch muss eine schweizerische Zustelladresse angegeben werden, an die sowohl während des Auswahlverfahrens als auch während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden können.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsstipendien berechtigt sind Doktorandinnen und Doktoranden aller Fachdisziplinen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens seit zwölf Monaten als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben (gilt auch für MD-PhD-Kandidatinnen und -Kandidaten). In begründeten Fällen können Kandidatinnen und Kandidaten von dieser Voraussetzung befreit werden. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist zusammen mit dem Gesuch schriftlich einzureichen.
- b. Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht, eine gültige schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgänerbewilligung, sind mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens ein Jahr Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung in der Schweiz vorweisen können.
- c. Sie bestätigen schriftlich ihre Absicht, nach dem Mobilitätsstipendium das Doktorat an der Heiminstitution fortzusetzen und an dieser zu promovieren.

Artikel 6 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Mobilitätsstipendien müssen gemäss den dazu erlassenen Weisungen, in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten. Zu den obligatorischen Unterlagen gehören namentlich eine Bestätigung der Gastinstitution und die erforderlichen Empfehlungsschreiben.

² Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden. Für ausgewählte Disziplinen kann der Nationale Forschungsrat ergänzende Weisungen zur Gesuchseinreichung erlassen.

Artikel 7 Einreichemodalitäten

¹ Für die Einreichung von Gesuchen werden zwei Termine pro Jahr festgelegt. Die SNF-Forschungskommissionen und die SNF-Stipendienkommission machen auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Gesuchstermine werden im Internet publiziert. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

² Die Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsstipendien sind einzureichen:

- a. bei der SNF-Forschungskommission jener Schweizer Hochschule, an der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller als Doktorandin oder als Doktorand eingeschrieben ist;
- b. bei der SNF-Stipendienkommission, wenn das Doktorat an einer ausländischen Universität absolviert wird.

³ Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zum festgelegten Termin via elektronische Gesuchsplattform mySNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Beitragsreglements.

3. Gesuchsverfahren

Artikel 8 Zuständigkeit

Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Entscheidungen zur Ausrichtung von Mobilitätsstipendien sind die SNF-Forschungskommissionen respektive die SNF-Stipendienkommission zuständig. Sie richten ihre Tätigkeit gemäss Verfahrensvorschriften des Gemeinsamen Reglements für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Dachreglement) sowie allfälligen weiteren Weisungen des SNF aus.

Artikel 9 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b. die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Gesuchstellenden;
- c. die Aussichten, das gesteckte Weiterbildungsziel zu erreichen;

- d. die persönliche Eignung der Gesuchstellenden:
- für eine erfolgreiche Promotion und ihre tatsächlichen Aussichten, eine solche nach dem Mobilitätsstipendium zu erlangen, sowie
 - eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen;
- e. die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

Artikel 10 Auswahlverfahren der Gesuche

Die SNF-Forschungskommissionen respektive die SNF-Stipendienkommission wählen die besten Gesuche aus. Sie teilen ihre Beschlüsse den Gesuchstellenden in Form einer formellen Verfügung mit.

Artikel 11 Gesuche um Verlängerung des Stipendiums (Fortsetzungsgesuche)

¹ Fortsetzungsgesuche müssen zu den regulären Eingabeterminen gestellt werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Es kann nur ein Fortsetzungsgesuch bewilligt werden.

² Die Gesuchstellenden müssen die Notwendigkeit einer Fortsetzung begründen. Aus dem Gesuch muss hervorgehen, welche Forschungsaktivitäten betrieben wurden, welche Ergebnisse während der Beitragsperiode erzielt wurden, welche Forschungsarbeiten während der Verlängerung vorgesehen sind und wie sich eine Fortsetzung auf den Abschluss der Doktorarbeit auswirkt. Zudem muss ein Unterstützungsschreiben von der wissenschaftlich verantwortlichen Person der Gastinstitution vorliegen.

Artikel 12 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit der Zusprache eines Mobilitätsstipendiums werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger setzen das Stipendium für die wissenschaftliche Weiterbildung ein.

4. Beitragsberechtigte Kosten

Artikel 13 Beitrag an die Lebenshaltungskosten

¹ Mit dem Mobilitätsstipendium entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen nach verbindlichen Ansätzen festgelegten Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort. Die ausbezahlten Beiträge richten sich nach den Ansätzen im Jahr der Zusprache.

² Für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die von ihrem nicht erwerbstätigen Lebenspartner bzw. ihrer nicht erwerbstätigen Lebenspartnerin während mindestens sechs Monaten begleitet werden, werden die Ansätze höher bemessen. Bei kinderlosen nicht verheirateten Paaren kommt der höhere Ansatz nur zur Anwendung, wenn die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mindestens zwei Jahre gedauert hat.

³ Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

Artikel 14 Reisekostenzuschuss

¹ Neben den Lebenshaltungskosten entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie den für mindestens sechs Monate mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner gemäss Artikel 13 Absatz 2, Kinder) einen Reisekostenzuschuss für die notwendige Hin- und Rückreise zwischen dem Forschungsort und dem aktuellen Aufenthaltsort (z.B. der Schweiz).

² Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse periodisch neu fest.

Artikel 15 Weitere Kosten

¹ Die Gesuchstellenden können im Gesuch die Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten weiteren Beiträge beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Einen Beitrag an die von ihnen zu entrichtenden Einschreibgebühren an der Gastinstitution, sofern sie nachweisen, dass diese einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat.
- b. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für ihre eigene Forschung von Bedeutung sind.
- c. Einen Beitrag zur Deckung von unentbehrlichen Kosten zur Realisierung des Forschungsprojektes, sofern sie nachweisen, dass die Gastinstitution keine entsprechenden Leistungen erbringt.

² Der SNF kann für die Beiträge nach Absatz 1 verbindliche Höchstsätze festlegen.

Artikel 16 Späterer Eintritt der Beitragsvoraussetzungen

¹ Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Artikel 14 und 15 erst während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden. Der Antrag um Gewährung eines Beitrags zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen muss mindestens zwei Monate vor dem entsprechenden Kongress eingereicht werden.

² Ein Zusatzbeitrag kann auch beantragt werden, wenn sich die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 13 verändern.

Artikel 17 Zusätzliche finanzielle Mittel

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben der zuständigen Kommission über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem vom Mobilitätsstipendium des SNF unterstützten Forschungsaufenthalt erhalten, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben.

² Zusätzliche finanzielle Mittel können bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 13 bis 15 in Abzug gebracht werden, soweit sie einen bestimmten, vom SNF periodisch festgelegten Betrag übersteigen.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 18 Freigabe und Verfall des Beitrags

¹ Die Freigabe des zugesprochenen Beitrags erfolgt auf Antrag der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und 4 des Beitragsreglements. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

² Der Beitrag verfällt, wenn der Antritt des Mobilitätsstipendiums nicht rechtzeitig gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 4 erfolgt.

Artikel 19 Steuern und Versicherungen

¹ Die Einkünfte aus dem Mobilitätsstipendium sind in der Schweiz in der Regel steuerfrei.

² Der SNF schliesst für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für die Dauer des Mobilitätsstipendiums eine Unfallversicherung ab. Familienangehörige sind nicht versichert. Alle anderen Versicherungen sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

³ Das Informationsset „SNF Stipendien“ gibt im Detail Auskunft über die Situation bezüglich Steuern und Versicherungen.

Artikel 20 Mutter- oder Vaterschaft, Krankheit und Unfall, Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz

¹ Beitragsempfängerinnen haben während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Beitragsempfängern kann während der Dauer des Mobilitätsstipendiums auf begründetes Gesuch hin ein bis zu viermonatiger, bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

³ Im Falle von Krankheit oder Unfall während der Dauer des Mobilitätsstipendiums kann auf entsprechendes Gesuch hin der Beitrag nach Artikel 13 und die Stipendiumdauer angemessen erhöht werden, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden könnten.

⁴ Im Falle von Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz kann auf entsprechendes Gesuch hin die Stipendiumdauer verlängert werden.

⁵ In den Fällen von Absatz 1 bis 4 können Stipendien über die in Artikel 2 festgelegte Höchstdauer hinaus gewährt werden.

Artikel 21 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts

Die im Stipendiesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des Mobilitätsstipendiums nur geändert werden, wenn die verantwortliche SNF-Forschungskommission respektive die SNF-Stipendienkommission einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 22 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Mobilitätsstipendien oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie die verantwortliche SNF-Forschungskommission respektive die SNF-Stipendienkommission umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 13 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine entsprechenden Auslagen entstanden sind.

Artikel 23 Berichterstattung

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstatten der verantwortlichen SNF-Forschungskommission respektive der SNF-Stipendienkommission gemäss Artikel 40 des Beitragsreglements Bericht.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements zur Anwendung.

² Das allgemeine Ausführungsreglement zum Beitragsreglement findet auf die nach diesem Reglement zugesprochenen Mobilitätsstipendien keine Anwendung.

³ Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 45 des Beitragsreglements.

⁴ Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten findet das Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Anwendung.

Artikel 25 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher vom 16. Oktober 2001.